

Erweiterung der Innenbereichssatzung
für das Gewann „Giessen“
des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Niederwinden
der Gemeinde Winden im Elztal
um einige Außenbereichsgrundstücke

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141, ber. 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (Ges. Bl. S. 745) hat der Gemeinderat der Gemeinde Winden im Elztal in öffentlicher Sitzung am 10.09.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand

Die rechtskräftige Innenbereichssatzung vom 21.03.1979/15.11.1979 einschließlich nachfolgender Änderungen für den Ortsteil Niederwinden wird um einzelne Außenbereichsgrundstücke erweitert.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Für die im § 1 genannte Erweiterung des Satzungsgebietes ist der Lageplan vom 10.09.2003 (Maßstab 1 : 500) maßgebend.

Beigefügt: Begründung vom 10.09.2003

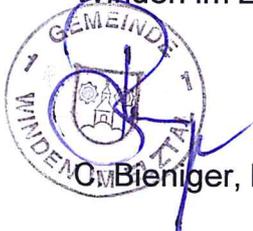
§ 3
Einzelne Festsetzungen

Gem. § 34 Abs. 4 BauGB und § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB sind im Lageplan eingetragen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Winden im Elztal, den 10.09.2003



C. Bieniger, Bürgermeister

Genehmigt mit Verfügung des
Landratsamtes Emmendingen
vom 12.01.2004
(§ 15 Abs. 5 BauGB)

Dr. Stratz

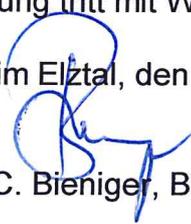


.../2

Vorstehende Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Winden im Elztal
Nr. 6 vom 04. Feb. 2004 bekannt gemacht.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 04. Feb. 2004 in Kraft.

Winden im Elztal, den 04. Feb. 2004


C. Bieniger, Bürgermeister